

4. Da das Grundwasser eigenständiges Schutzgut des § 326 Abs. 1 Nr. 4 lit. a StGB ist, wonach die Umwelt als solche in ihren verschiedenen Medien geschützt wird, reicht es zur Erfüllung des Tatbestandes aus, wenn das Grundwasser in dem betroffenen Gebiet durch die außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage abgelagerten Abfälle nachhaltig verunreinigt oder sonst nachteilig verändert wird. Feststellbare Auswirkungen auf andere Umweltmedien, Mensch oder Tier sind insoweit nicht erforderlich.

BGH, Urt. v. 23.10.2013 – 5 StR 505/12 (LG Cottbus)*

Haftrecht

Haftgrund der Wiederholungsgefahr

StPO § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 1; StGB §§ 176, 176a

Liegen verfahrensgegenständliche Taten des (schweren) sexuellen Missbrauchs eines Kindes nahezu 6 Jahre zurück und ist der Beschuldigte bis zu diesen Taten noch nie strafrechtlich in Erscheinung getreten und sind gleichartige Taten danach nicht bekannt geworden, kann aus den dem Beschuldigten zu Last gelegten Taten nicht auf eine so starke Neigung geschlossen werden, dass die Gefahr besteht, er werde weitere Straftaten noch vor Abschluss des Verfahrens begehen, um den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu begründen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 04.06.2014 – 2 Ws 300/14

Aus den Gründen: I. Mit Haftbefehl des *AG Trier* v. 08.04.2014 wird dem heute 66 Jahre alten Besch. zur Last gelegt, in der Zeit von Sommer 2008 bis zum 2.11.2008 seine damals 10 Jahre alte Enkelin in vier Fällen, davon in zwei Fällen schwer, sexuell missbraucht zu haben (§§ 176 Abs. 1, 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB). Der Haftbefehl ist auf Wiederholungsgefahr i.S.v. § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO gestützt, was mit Kontaktmöglichkeiten des Besch. zu weiteren Kindern begründet wird. [...]

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Besch. hat das *LG Trier* mit dem angegriffenen Beschl. als unbegründet verworfen. Auch sie geht von Wiederholungsgefahr aus und hat dies neben möglichen Kontakten des Besch. zu weiteren Kindern mit Art und Intensität der hier verfahrensgegenständlichen Taten begründet. Die GStA hat beantragt, die weitere Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

II. Die nach § 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO statthafte weitere Beschwerde ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Es kann dahinstehen, ob gegen den Besch. dringender Tatverdacht i.S.d. §§ 176 Abs. 1, 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB besteht. Es fehlt jedenfalls am Vorliegen eines Haftgrundes (§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO). Der von den Instanzgerichten angenommene – subsidiäre – Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist nicht gegeben.

Gemäß § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO erfordert der Haftgrund der Wiederholungsgefahr neben dem dringenden Tatverdacht einer der dort genannten Katalogtaten – wozu die §§ 176, 176a StGB gehören – das Vorliegen bestimmter Tatsachen, die die Gefahr begründen, dass der Besch. vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen wird; zudem muss die Haft zur Abwen-

dung der drohenden Gefahr erforderlich sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Umstände eine so starke Neigung des Besch. zu einschlägigen Straftaten erkennen lassen, dass die Gefahr besteht, er werde gleichartige Taten wie die Anlasstaten bis zu rechtskräftigen Verurteilung in der den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildenden Sache begehen (vgl. *OLG Karlsruhe* 2 Ws 35/10 v. 10.2.2010 – StraFo 2010, 198, zit. n. juris Rn. 7; *OLG Frankfurt* 1 HEs 8/10 v. 3.2.2010 – juris Rn. 5; *Meyer-Goßner*, StPO 57. Aufl. § 112a Rn. 14).

Eine derart starke Neigung zur Begehung von gleichartigen Taten lässt sich vorliegend nicht durch Tatsachen belegen. Der Besch. ist bis zu den hier verfahrensgegenständlichen Taten noch nie strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die ihm zur Last gelegten, sich gegen ein und dasselbe Opfer richtenden Taten liegen nahezu sechs Jahre zurück und wurden erstmal im Jahr 2010 behauptet; das Ermittlungsverfahren wurde erst auf Initiative des *AG – Familiengericht – Merzig* im September 2013 eingeleitet. Weitere gleichartige Taten des Besch. seit 2008 sind nicht bekannt geworden. Insbes. haben die Ermittlungen nicht ergeben, dass sich der Besch. auch anderen Kindern in sexueller Absicht genähert hätte. Soweit die Geschädigte von dem Vorfall berichtet, bei dem der Besch. ihrer damals 4-jährigen Schwester auf die Toilette gefolgt und sie aufgefordert haben soll, ihn auf den Mund zu küssen, bleibt ein sexuelles Motiv unklar; im Übrigen konnte ein entsprechender Vorfall nicht durch die heute 5 Jahre alte Schwester der Geschädigten bestätigt werden. Erkenntnisse dafür, dass der Besch. an einer Störung der Sexualpräferenz im Sinne einer Pädophilie leidet, liegen nicht vor.

Aus Art und Anzahl der ihm zu Last gelegten Taten kann vorliegend auch bei dringendem Tatverdacht nicht auf eine so starke Neigung des Besch. geschlossen werden, dass die Gefahr besteht, er werde weitere Straftaten noch vor Abschluss des Verfahrens begehen. Kontakte zwischen dem Besch. und dem geschädigten, heute 16 Jahre alten Mädchen sind aufgrund der Sorgerechtsregelung im Beschl. des *AG Merzig* v. 18.09.2013 ausgeschlossen. Der Besch. lebt nicht mit jüngeren Kindern in einem Haushalt. Die bloße Möglichkeit, anlässlich von Verwandtenbesuchen in Kontakt mit anderen Kindern zu kommen, begründet für sich keine Wiederholungsgefahr. Die Eltern der hierfür in Betracht kommenden Kinder sind durch das Verfahren sensibilisiert, so dass nicht zu erwarten ist, dass dem Besch. weitere Tatmöglichkeiten eröffnet werden würden.

Fluchtgefahr i.S.v. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO schließt der *Senat* ebenfalls aus. Dem Besch. droht zwar im Falle der Verurteilung eine mehrjährige, über zwei Jahren liegende und damit nicht mehr zur Bewährung aussetzbare Gesamtfreiheitsstrafe. Er lebt jedoch in gefestigten sozialen Beziehungen, so dass erwartet werden kann, dass er sich dem Strafverfahren nicht entziehen wird.

Mitgeteilt von RA Dr. *Thomas Roggenfelder*, Trier.

Akustische Besuchsüberwachung

StPO § 119 Abs. 3

Eine akustische Besuchsüberwachung eines Untersuchungsgefangenen ist nur angebracht, wenn mildere